

Strafzeitberechnung

Errechnetes Strafende: 30.11.1979 TE
Zurechnung der Abwesenheitstage: + 9

Neues Strafende: 09.12.1979 TE

- **Ist der verwirklichte Teil der Freiheitsstrafe kürzer als der noch zu vollziehende Teil, ist der verwirklichte Teil der Strafe nach Tagen auszurechnen. Nach Wiederantritt der Freiheitsstrafe ist die gesamte Strafe neu zu berechnen und der bereits verwirklichte Teil vom errechneten Strafende nach Tagen abzuziehen.** Solche Fälle waren nach dem Amnestiebeschluß vom 06. Oktober 1972 recht zahlreich. Heute sind sie, abgesehen vom Amnestiebeschluß vom 24. September 1979, vorwiegend bei Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft zu verzeichnen, da diese Unterbrechungen gemäß § 53 StVG unmittelbar nach Feststellung der Schwangerschaft erfolgen sollen.

Beispiel:

Der Bürger C. hatte am 21. Oktober 1972 eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten angetreten. Für seine Strafsache traf der Amnestiebeschluß vom 06. Oktober 1972 zu und er wurde am 05. Dezember 1972 aus dem Strafvollzug entlassen.

Da C. innerhalb von 3 Jahren erneut vorsätzlich eine Straftat beging und hierfür am 20. August 1975 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt wurde, hat das Gericht gleichzeitig gemäß Ziff. 4 des Amnestiebeschlusses den Vollzug der nur teilweise verwirklichten Freiheitsstrafe angeordnet. C. wurde am 15. September 1975 zum Strafantritt aufgenommen.

Strafzeitberechnung

Verwirklichte Teilstrafe vom 21.10. 1972 bis 05.12.1972 = 46 Tage
Strafbeginn der 1. Strafe: 15.09.1975 TB
Strafmaß: + 9

verwirklichte Teilstrafe: 14.06.1976 TE
-46

Strafende der 1. Strafe: 29.04.1976 TE
Strafbeginn der 2. Strafe: 30.04.1976 TB
Strafmaß der 2. Strafe: + 1

Strafende der 2. Strafe: 29.04.1977 TE
